

Satzung des ERZähler e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30.10.2016
in Schwarzenberg (Erzgebirge)

Eingetragen im Vereinsregister: Amtsgericht Chemnitz

unter der Registriernummer VR 3557 am 05.01.2017

Präambel

Das Erzgebirge ist nicht nur reich an Mineralien und Rohstoffen sondern ebenfalls an Sagen, Mythen, Erzählungen und einer langen Tradition und Geschichte. Wir sehen unsere Aufgabe darin diese Erzählungen, Geschichten und Sagen teilweise in Kombination mit moderner Literatur und Medien für Jung und Alt greifbar zu gestalten.

Alle nachfolgenden Bezeichnungen gelten für die männliche und weibliche Form.

§1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen "ERZähler" Er wird in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz "e.V."
- 2.) Sitz und Gerichtsstand des Vereines ist die Stadt Schwarzenberg.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Ziele und Aufgabe des Vereines

1.) Zweck und Ziel des Vereines ist:

- a) die Förderung von Kunst, Kultur und Geschichte im Rahmen von Veranstaltungen wie mittelalterlichen Lagern, Märkten und Konzerten. Hierbei ist uns die Vermittlung von historischen Wissen, handwerklichen Fähigkeiten mit traditionellem Werkzeug sowie Unterhaltung und Zerstreuung durch Erleben und Mitmachen ein Hauptanliegen.
- b) die Förderung von Kreativität, Kunst und Kultur in Form von Live-Rollenspielen (kurz LARP) mit Vermittlung von Wissen und Fähigkeiten im Bereich von Theaterpädagogik, Improvisationstheater sowie alternative Gesellschaftsgestaltung.
- c) die Förderung von Kreativität, Vorstellungskraft und Begeisterung zur Literatur in Form von Tischrollenspielen als gemeinschaftliche und interaktive Geschichtenerzählung.

d) ein Netzwerk für mittelalterliche (Reenactment) und fantastische (Rollenspiel) Veranstaltungen aufzubauen, zum Austausch, für Kooperationen und Absprachen der selbstständigen Mittelalter- und Rollenspielgruppen im Erzgebirgskreis und Umland.

2.) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch:

a) Planung, Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Workshops mit Reenactment- oder Rollenspiel- Hintergrund, welche für Unterhaltung und zur Vermittlung von Fähigkeiten und Wissen durchgeführt werden.

b) die Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendeinrichtungen, Schulen, Stadt und Landkreis, Vereinen und Verbänden sowie zu den Veranstaltungen passenden unstrukturierten Gruppen, zur Realisierung von Angeboten und Veranstaltungen sowie Absprache, Austausch und Vermittlung über eine vom Verein verwaltete Internetpräsenz.

c) Aufbau eines Fundus aus Requisiten, Kostümen und Ausrüstung, welche der Verein an Veranstalter von Reenactment und Rollenspielen sowie Mitgliedern des Vereins und Nichtmitglieder verleiht.

3.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

a) Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

c) Das Vereinsmitglied erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

d) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.) Die Veranstaltungen sollen Möglichkeiten bieten, dass auch Neueinsteiger jeden Alters an die Thematiken Reenactment und Tisch- oder Live- Rollenspiel herangeführt werden.

5.) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

6.) Bei Auflösung des Vereines wird mit dem Vereinsvermögen der Kreisjugendring Erzgebirge, Streetworkbüro Schwarzenberg unterstützt. Das Vereinsvermögen muss unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zugeführt werden.

§3 Mitgliedschaft

1.) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

2.) Die Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrages beim Vereinsvorstand, welcher die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit bestätigen muss.

3.) Der Austritt aus dem Verein bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Folgemonat rechtskräftig.

4.) Bei Verstößen gegen die Vereinssatzung oder bei grobem Fehlverhalten zum Schaden des Vereins kann ein Ausschluss von Mitgliedern erfolgen.

Dieser Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist in jedem Falle von dem Vereinsvorstand nach Anhörung des Betroffenen mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen und dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Außerdem endet die Mitgliedschaft im Verein von selbst, wenn ein Mitglied länger als 2 Jahre keinen Vereinsbeitrag entrichtet hat.

5.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen, offene Rechnungen und Rückgabe aller Entleihungen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Die Mitglieder sind angehalten, dem Zweck des Vereins ihren Möglichkeiten entsprechend zur Durchführung zu verhelfen und sollten, soweit zumutbar, an allen Mitgliederversammlungen persönlich teilnehmen. Die Teilnahme kann unter Vorlage zwingender Gründe multimedial (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) erfolgen.

2.) Mitglieder besitzen Rede- und Antragsrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Dieses Wahlrecht ist nicht übertragbar und muss persönlich ausgeübt werden. Bei multimedialen Teilnahmen wird die Wahl an den Versammlungsvorsitzenden übermittelt.

3.) Bei Wahlen und Abstimmungen besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

5.) Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag welcher in der Geschäftsordnung geregelt ist.

§5 Organe des Vereins

1.) Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens alle 2 Jahre. Alle Mitglieder sind durch ein persönliches Anschreiben mindestens 1 Monat vor der Versammlung einzuladen. Wenn durch 1/10 aller Mitglieder, unter Vorlage eines schriftlichen Grundes, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt wird, so muss diese binnen Monatsfrist einberufen werden. Aus triftigen Gründen kann auch der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Beschlussfähigkeit ist hergestellt durch Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Sollte keine Beschlussfähigkeit hergestellt werden können, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und ist mit 25% der

stimmberechtigten Vereinsmitgliedern beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung gilt als ordentlich einberufen, wenn satzungsgemäß zu ihr eingeladen wurde.

b) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
Rahmenarbeitsplan für den Verein,
Entlastung und Wahl des Vorstandes,
Wahl von mindestens einem Fundusverantwortlichen,
Wahl von mindestens einem Kassenprüfer,
Beschlüsse zu Vereinsregularien,
Beschluss über die Einstellung von Angestellten
und Beschlussfassung über gestellte Anträge.

c) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer:
Satzungsänderungen 2/3 Mehrheit
Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern 2/3 Mehrheit
Auflösung des Vereins ¾ Mehrheit
Auf Antrag eines Mitgliedes können Abstimmungen geheim erfolgen. Der Antrag muss vor Beginn der Abstimmung gestellt werden.

2.) Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, bestehend aus Vorstandsvorsitzenden, stellv. Vorstandsvorsitzenden, Schatzmeister, Schriftführer und Veranstaltungsverantwortlichen.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährige Vereinsmitglieder sein.
Jedes Vorstandsmitglied darf nur eine Funktion des Vorstandes innehaben. Eine Wiederwahl ist möglich.

b) Sollte kein Geschäftsführer angestellt werden, übernimmt der Vorstand die Aufgaben der Geschäftsführung des Vereines.

c) Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern kann eine offene Position auch kommissarisch von einem anderen Vereinsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung übernommen werden. Die Übernahme der offenen Position bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Bei Bedarf erfolgt eine Nachwahl.

d) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein, ist für die Tagesordnung verantwortlich und bearbeitet die laufenden Vereinsaufgaben in Verantwortung der Mitgliederversammlung.

e) Jedes Vorstandsmitglied handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes im Sinn des § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

h) Die Vorstandsmitglieder agieren ehrenamtlich, können aber auch im Einzelfall als Angestellte des Vereines Funktionen wahrnehmen.

§ 6 Geschäftsordnungen

1) Die Organe des Vereins geben sich im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung.

2) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Kassenprüfung

Die über Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führende Rechnung ist alljährlich abzuschließen und von mindestens einem Kassenprüfer mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Der Prüfbericht ist schriftlich anzufertigen, allen Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen und auf der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 8 Protokolle

Über alle Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll liegt, unterschrieben von dem Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem Stellvertreter und von dem Schriftführer, dem jeweiligen Gremium zur Annahme vor. Protokolle sind von jedem Vereinsmitglied jederzeit einsehbar.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gründungssatzung wurde am 30.10.2016 in der ersten Mitgliederversammlung beschlossen.